

FAHRVERBOTSKALENDER ITALIEN 2021

Art. 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich)

1. Das vorliegende Dekret gemäß Art 6 Abs. 1 des Legislativdekrets 285 vom 30. April 1992 der neuen Straßenverkehrsordnung (StVO) legt die Fahrverbote für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem behördlich genehmigten Höchstladegewicht von über 7,5 Tonnen, auf Freilandstraßen an den im Artikel 2 angeführten Sonn- und Feiertagen bzw. anderen für den Straßenverkehr besonders kritischen Tagen im Jahr 2020 fest.
2. Der Fahrverbotskalender nach Artikel 2 gilt für Fahrzeuge zur Güterbeförderung nach Artikel 54 der StVO, sowie für landwirtschaftliche Maschinen nach Artikel 57 der StVO.
3. Der Fahrverbotskalender nach Art.2 gilt auch für Sonderfahrzeuge und Sondertransporte, auch wenn sie nicht für die Beförderung von Gütern verwendet werden, selbst wenn sie im Besitz der Fahrgenehmigung nach Artikel 10, Absatz 6 der StVO sind.
4. Die in den Artikeln 3, 4, 5 und 13 genannten Nachverlegungen gelten unter der Bedingung, dass die Ankunft aus dem Ausland oder im Hafen am Tag des Verbots erfolgt.
5. Die Begünstigungen nach Artt. 3, 4, 5 und 6, sowie die Befreiungen nach Artt. 7 und 8 gelten auch für Sonderfahrzeuge und Sondertransporte, vorbehaltlich andersartiger Auflagen in den i.S. von Art. 10, Abs. 6 des StVO erteilten Genehmigungen.
6. Der Fahrverbotskalender i.S. des Artikels 2 gilt auch für Zugmaschinen - wenn sie als Einzelfahrzeuge unterwegs sind - deren Bezugsmasse, für die Zwecke dieser Verordnung, das Leergewicht ist bzw. die Gesamtmasse nach Abzug der Höchstlast der Sattelkupplung.
7. Mit dieser Verordnung wird, nach den Modalitäten des Artikels 12, die Beförderung von Gefahrgut auch für Höchstmaßen unterhalb der im Absatz 1 genannten Schwelle von 7,5 Tonnen, geregelt.

Art 2 (Fahrverbotskalender)

In **Rot** aufgehobene Tage

Jänner	1	Freitag	9 Uhr	22 Uhr
	3	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	6	Mittwoch	9 Uhr	22 Uhr
	10	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	17	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	24	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	31	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

Februar	7	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	14	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	21	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	28	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

März	7	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	14	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	21	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	28	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

April	2	Freitag	14 Uhr	22 Uhr
	3	Samstag	9 Uhr	16 Uhr
	4	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	5	Montag	9 Uhr	22 Uhr
	6	Dienstag	9 Uhr	14 Uhr
	11	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	18	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	25	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

Mai	1	Samstag	9 Uhr	22 Uhr
	2	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	9	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	16	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	23	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	30	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

Juni	2	Mittwoch	7 Uhr	22 Uhr
	6	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	13	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	20	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	27	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr

Juli	3	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	4	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	10	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	11	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	17	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	18	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	23	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	24	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	25	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	30	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	31	Samstag	8 Uhr	16 Uhr

August	1	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	6	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	7	Samstag	8 Uhr	22 Uhr
	8	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	13	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	14	Samstag	8 Uhr	22 Uhr
	15	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	21	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	22	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	28	Samstag	8 Uhr	16 Uhr

	29	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
--	----	---------	-------	--------

September	5	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	12	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	19	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	26	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr

Oktober	3	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	10	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	17	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	24	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	31	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

November	1	Montag	9 Uhr	22 Uhr
	7	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	14	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	21	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	28	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

Dezember	5	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	8	Mittwoch	9 Uhr	22 Uhr
	12	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	19	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	25	Samstag	9 Uhr	22 Uhr
	26	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

Art 3 (Begünstigungen für aus dem Ausland kommende /ins Ausland fahrende Fahrzeuge)

1. Für die aus dem Ausland kommenden Fahrzeuge, welche eine entsprechende Bescheinigung über den Beginn und das Ziel der Beförderung vorweisen können, wird der Beginn des Fahrverbots nach Abs. 2 um vier Stunden nachverlegt.
2. Für die aus dem Ausland kommenden Fahrzeugen mit einem einzigen Fahrer - wenn die Tagesruhezeit gemäß der EG-Verordnung Nr. 561/2006 und späteren Änderungen mit den nach Beginn des Fahrverbots laut Art 2 endet, beginnt die Nachverlegung laut Absatz 1 - nach Ablauf der Ruhepause.
3. Für Fahrzeuge, die ins Ausland fahren und entsprechende Dokumente zum Nachweis des Bestimmungsorts der Ladung mitführen, wird das Ende des Fahrverbots laut Art 2 um 2 Stunden vorverlegt.
4. Die vorherigen Absätze gelten auch für Fahrzeuge die aus San Marino oder dem Vatikan bzw. nach San Marino oder dem Vatikan fahren; diese Fahrten sind den Fahrten von bzw. nach Italien gleichgestellt.

Art 4 (Vorteile für die Fahrzeuge von/nach Sardinien)

1. Für Fahrzeuge, die aus Sardinien kommen und entsprechende Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt und zum Bestimmungsort der Ladung mitführen, wird der Beginn des Fahrverbotes laut Art 2 um 4 Stunden nachverlegt.
2. Für die nach Sardinien fahrende Fahrzeuge, die entsprechende Dokumente über den Zielort mitführen, wird der Zeitpunkt vom Ende des Fahrverbotes (Art 2) um 4 Stunden vorverlegt.
3. Für die in Sardinien verkehrende Fahrzeuge, die aus dem übrigen nationalen Staatsgebiet kommen, - sofern geeignete Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt mitgeführt werden - wird der Beginn des Fahrverbots um 4 Stunden nachverlegt.
1. Für die in Sardinien verkehrenden Fahrzeuge, die einen Hafen der Insel anfahren, um auf Fähren verfrachtet zu werden, die das restliche Staatsgebiet anfahren, und die über die einschlägigen Bescheinigungen über das Fahrtziel und die Platzreservierung oder den Reisetitel (Fahrkarte) für die Einschiffung als entsprechenden Nachweis mitführen, kommt das in Artikel 2 festgesetzte Fahrverbot nicht zur Anwendung.

Art 5 (Vorteile für die Fahrzeuge von/nach Sizilien)

1. Für die in Sizilien verkehrende Fahrzeuge, die aus dem übrigen nationalen Staatsgebiet kommen und eine Fähre - ausgenommen aus Kalabrien von den Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni - benützen und geeignete Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt mitführen wird der Beginn des Fahrverbots laut Art 2 um 4 Stunden nachverlegt.
2. Für die in Sizilien verkehrenden Fahrzeuge, welche das restliche Staatsgebiet anfahren und dazu die Fähre benutzen, mit Ausnahme derjenigen, die über die Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni nach Kalabrien fahren, und geeignete Dokumente über das Fahrtziel und die Platzreservierung oder den Reisetitel (Fahrkarte) für die Einschiffung als entsprechenden Nachweis mitführen, kommt das in Artikel 2 festgesetzte Fahrverbot nicht zur Anwendung.
3. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 1 und 2, um die Schwierigkeiten der Verfrachtungen der Fahrzeuge von und nach Kalabrien über die Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni von und nach Sizilien zu berücksichtigen, die mit entsprechender Dokumentation zum Nachweis des Ausgangspunktes und Bestimmungsort der Fahrt ausgestattet sind, wird der Beginn des Fahrverbots um zwei Stunden nach hinten verlegt und das Ende des Fahrverbots um zwei Stunden vorverlegt.

Art 6 (Vorteile für den intermodalen Verkehr)

1. Für die Fahrzeuge die zu den zu den gesamtstaatlich wichtigen Verladebahnhöfe „Interporti“ wie im Gesetz Nr. 240 vom 4 August 1990 festgelegt (Bari, Bologna, Catania, Cervignano, Jesi, Livorno, Marcianise, Nola, Novara, Orte, Padova, Parma, Pescara, Prato, Rivalta, Torino, Vado Ligure, Venezia, Verona) Padua, Verona Quadrante Europa, Turin-Orbas-sano, Rivalta Scrivia, Trient, Novara, Domodossola und Parma-Fontevivo) und zu den in strategischer Position befindenden Intermodalterminals (Busto Arsizio, Domodossola, Melzo, Marzaglia, Milano smistamento, Mortara, Portogruaro, Rovigo, Trento, Trieste, Voltri) die Waren bzw. Ladungen ins Ausland transportieren und die mit entsprechender Dokumentation zu der Weiterfahrt mit der Bahn ausgestattet sind wird das Ende des Fahrverbots um vier Stunden vorverlegt.
2. Das Fahrverbot laut Art 2 gilt nicht für Fahrzeuge im Intermodalverkehr „Strasse-See“ laut Art 1 des Ministerialdekrets des Transportministeriums vom 31 Jänner 2007 und späteren Änderungen sofern geeignete geeignete Dokumente über das Fahrtziel und die Platzreservierung oder den Reisetitel (Fahrkarte) für die Einschiffung vorliegt.
3. Das Fahrverbot laut Art 2 gilt nicht für Fahrzeuge die von bzw. nach nationalen bzw. internationalen Flughäfen unterwegs sind sofern geeignete Dokumente für das Auf bzw. Abladen der Ware vorhanden sind.

4. Die Bestimmung laut Abs 1 gelten auch für Fahrzeuge die leere Ladeeinheiten führen (Container, Sattelanhänger) sowie leere Fahrzeugkombinationen die ins Ausland bestimmt sind über die o.g. Häfen, Verladebahnhöfe und Flughäfen sofern geeignete Dokumente zum Zielort der Ladeeinheiten vorliegen.
5. Die allein fahrenden Zugmaschinen, deren Gesamtgewicht mehr als 7,5 Tonnen beträgt können zu den Fahrverbotstagen nur in dem Fall fahren, wo Sie vom Sattelanhänger für die Weiterfahrt der Ware beim intermodalen Umschlagsplatz getrennt wurden sofern geeignete Dokumente für die Weitergabe der Ware vorhanden sind und nur für die Strecke zur Rückkehr zum Unternehmenssitz des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges, eingeschränkt auf im kombinierten Verkehr eingesetzte Zugmaschinen
6. Das Fahrverbot laut Art 2 wird festgelegt findet keine Anwendung auf die Fahrzeuge, die im kombinierten Verkehr Straße-Schiene "Kombiverkehr mit Eisenbahn" oder Straße-Meer " Kombiverkehr auf dem Seewege" eingesetzt werden und die unter dem Begriff und in den Anwendungsbereich des Art. 1 des Dekrets des Transportministerium vom 15. Februar 2001 fallen, sofern geeignete Dokumente zum Nachweis des Zielorts und der Herkunft der zu transportierenden Ware und die Reservierungsbestätigung oder der Beförderungstitel (die Fahrkarte) für die Verschiffung vorliegen. Die Vor- und Nachlaufstrecke auf der Straße im Sinne des vorliegenden Punktes kann auf gar keinen Fall die höchstens vorgesehenen 150 km Luftlinie zum nächsten Seehafen bzw. zum Bahnhof der Be- oder Entladung überschreiten.
7. Das Fahrverbot laut Art 2 findet keine Anwendung auf die Fahrzeuge die sich im intermodalen Verkehr befinden, deren Herkunfts- und Zielort sich im nationalen Staatsgebiet befinden sofern geeignete Dokumente zum Nachweis des Ziel- oder des Herkunftsort der zu transportierenden Ware und die Reservierungsbestätigung oder der Beförderungstitel (die Fahrkarte) für die Verladung vorliegen.

Art. 7 (Vom Verbot befreite Fahrzeugkategorien)

1. Das Fahrverbot nach Art. 2 gilt nicht für die Fahrzeuge folgender Behörden:
 - a) Polizeikräfte;
 - b) Streitkräfte
 - c) Feuerwehr;
 - d) Zivilschutz;
 - e) Italienisches Rotes Kreuz (CRI);
 - f) Regionen und andere Lokalkörperschaften, auch in Zusammenschluss untereinander.
2. Das Fahrverbot nach Art. 2 gilt ebenso nicht für Fahrzeuge, die für folgende öffentliche Dienste verwendet werden, auch wenn sie unbeladen verkehren:
 - a) Wasser-, Gas- und Stromversorgung;
 - b) Müllabfuhr und Müllsammlung (mit Ausnahme des Transports von der Sammelstelle zur Entsorgungsstelle, wenn nicht übereinstimmend), Müllsammlung und Müllabfuhr mit Gemeindefahrzeugen mit der Aufschrift "Müllabfuhrdienst", sowie jene Fahrzeuge, die im Auftrag der Gemeindeverwaltungen mit der Müllentsorgung betraut sind, sofern sie im Besitz der einschlägigen, von der Gemeinde ausgestellten Bescheinigung sind;
 - c) Fahrzeuge, die zur Reinigung von Senkgruben und Gullys bestimmt sind;
 - d) Postdienst mit Fahrzeugen des Departements für Kommunikationswesen oder der Italienischen Post AG, sofern mit dem Kennzeichen "P.T." oder mit dem Kennzeichen "Italienische Post" versehen, sowie Rüstfahrzeuge, sofern mit der dafür notwendigen, von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Bescheinigung ausgestattet, auch wenn diese im Ausland ausgestellt wurde; sowie jene die im Besitz der von besagtem Departement ausgestellten Lizenzen bzw. Ermächtigungen sind (gv.D. Nr. 261/99 i.g.F.), wenn sie an den Tagen des Verkehrsverbots, ausschließlich Postdiensttransporte durchführen;
 - e) Rundfunk- und Fernsehdienstfahrzeuge;

- f) Notfalldienste im Zusammenhang mit dem Straßenverkehrsmanagement, die von den Straßenbesitzern und/oder -Betreibern genutzt werden;
 - g) andere öffentliche Dienstleistungen zur Befriedigung dringender Bedürfnisse der Allgemeinheit, sofern diese Dringlichkeit angemessen nachgewiesen ist.
3. Das Fahrverbot nach Artikel 2 gilt nicht für die Fahrzeuge folgender Behörden, auch wenn sie unbeladen verkehren:
- a) Tankwagen, die für den Transport von Wasser zu Haushaltszwecken verwendet werden;
 - b) Tankwagen, die für den Transport von Frischmilch verwendet werden;
 - c) Tankwagen, die für andere flüssige Lebensmittel verwendet werden, ausschließlich für die Beförderung von Frischmilch;
 - d) Tankwagen, die für den Transport von Futter für Nutztiere verwendet werden oder für die Rohmaterialien mit denen diese Futtermittel produziert werden;
 - e) Fahrzeuge für den Transport von Treibstoff und Heizöl, in Flüssig- und in Gasform, für die Großverteilung und für den öffentlichen und privaten Verbrauch;
 - f) Landwirtschaftliche Maschinen nach Art. 57 der StVO und landwirtschaftliche Sondermaschinen laut Artikel 104 der StVO, unbeschadet der Notwendigkeit, die Genehmigung nach Abs. 8 desselben Artikels 104 einzuholen und unbeschadet des Fahrverbots nach Art. 175, Abs.2 der StVO, auf den gemäß Art. 2 der StVO mit A und B klassifizierten Straßen.
4. Das Fahrverbot nach Artikel 2 gilt zudem in folgenden Sonderfällen nicht:
- a) LKW mit der Vormerkung zur technischen Kfz-Überprüfung (beschränkt auf Werkzeuge), wenn die Vormerkungsbestätigung mitgeführt wird, und mit der Gültigkeit lediglich für die kürzeste Fahrtstrecke vom Firmensitz des Fahrzeugeigners zum Ort der Revisionsabwicklung, wobei keine Autobahnstrecken befahren werden dürfen;
 - b) LKW die aufgrund von dringenden und zu belegenden Notwendigkeiten einen Einsatz seitens einer Reparaturwerkstätte benötigen dessen Sitz sich außerhalb der Gemeinde des Firmensitzes des Fahrzeugeigners befindet.
 - c) LKW auf der Rückfahrt zum Haupt- und Nebensitz des Fahrzeuginhabers, unter Vorlage der aktuellen Handelskammereintragung, sowie zur Rückfahrt zum Wohnsitz oder Domizil des Fahrers wenn die LKW's, zum Zeitpunkt des Beginns des Fahrverbots, nicht mehr als 50 km von denselben Betrieben entfernt sind und nicht auf Autobahnen verkehren;
5. Die Fahrzeuge gemäß Buchstaben a), b), c), und d) des Absatzes 3 müssen mit Anzeigetafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 M Basis, 0,40 M Höhe mit einem schwarz bedruckten 0,20 M hohen Kleinbuchstaben "d" versehen sein, die gut sichtbar an den beiden Seitenwänden und am Heck des Fahrzeugs anzubringen sind.

Art.8 (Verzeichnis der vom Fahrverbot ausgenommenen Waren)

1. Das Fahrverbot nach Artikel 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich folgende Waren transportieren, auch wenn sie unbeladen verkehren:
- a) Lieferungen für den Flugzeug-Catering-Service oder Motore und Ersatzteile für Flugzeuge;
 - b) Nahrungsmittel und Waren für andere unerlässliche Dienste für die Handelsmarine;
 - c) Tageszeitungen und Zeitschriften;
 - d) Erzeugnisse für den ärztlichen Gebrauch;
 - e) leicht verderbliche Lebensmittel, die gemäß dem ATP-Übereinkommen befördert werden müssen;
 - f) landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die zwar nicht die Beförderung gemäß ATP-Übereinkommen erforderlich ist, aber die rasch verderben, weshalb eine unverzügliche Lieferung vom Herstellungsort zur Lager- oder Verkaufsstätte notwendig ist;
 - frisches Obst;
 - Gemüse;

- Schnittblumen;
 - Saatgut (nicht gekeimte Samen);
 - Bruteier mit einschlägiger Kennzeichnung auf dem Lieferschein;
- g) Aus der Schlachtung stammende Unterprodukte.
2. Das Verbot des Artikels 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die lebende Tiere unter folgenden Bedingungen befördern, auch wenn sie unbeladen unterwegs sind, sofern ihnen geeignete Unterlagen beigelegt sind, aus denen hervorgeht, dass sie auch während der Gültigkeitsdauer des Verbots be- oder entladen werden müssen;
- a) Küken für die Züchtung;
 - b) für die Schlachtung bestimmtes Lebendvieh;
 - c) aus dem Ausland kommendes Lebendvieh;
 - d) Tiere, die für die Teilnahme an einem amtlich genehmigten Wettkampf bestimmt sind, der in den 48 Stunden ausgetragen werden muss bzw. stattgefunden hat.
3. Die Fahrzeuge, welche die unter Absatz 1, Buchstaben e), f) und g), sowie die unter Absatz 2, Buchstaben a), b) und c) angeführten Waren befördern, müssen mit Anzeigetafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 M Basis, 0,40 m Höhe mit einem Kleinbuchstaben "d", 0,20 M hoch in schwarzer Farbe versehen sein, die gut sichtbar an den beiden Seitenwänden und am Heck des Fahrzeugs anzubringen sind.

Art.9 (Ausnahmegenehmigungen)

1. Die Präfekturen - Gebietsämter der Regierung - können aus Gründen absoluter und nachweislicher Notwendigkeit und Dringlichkeit, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artt. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und in Ergänzung der darin enthaltenen Ausnahmen, infolge der im Sinne von Art. 10 eingereichten Anträge und aufgrund der im Artikel 11 enthaltenen Verfahren, Teilaufhebungen des Verbots nach Artikel 2, ausschließlich in folgenden Fällen, genehmigen:
- a) Transport anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse als jene nach Artikel 8, zwecks Gewährleistung der Haltbarkeit, unter der Bedingung, dass diese Bedürfnisse an besondere, nachweisliche, zeitlich und räumlich begrenzte und quantitativ definierte Bedingungen geknüpft sind;
 - b) Transport von Futtermitteln für Nutztiere mit anderen als den im Artikel 7, Absatz 3 Buchstabe d) genannten Fahrzeugen, um ihre ununterbrochene Versorgung zu ermöglichen, unter der Bedingung, dass diese Bedürfnisse an besondere, nachweisliche, zeitlich und räumlich begrenzte und quantitativ definierte Bedingungen geknüpft sind;
 - c) Transport von Materialien und Ausrüstung, zur Baustelle/von der Baustelle, für die Durchführung von Arbeiten von nationalem Interesse, die für bestimmte Tätigkeiten und Verarbeitungsprozesse bestimmt sind, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften oder der angewandten Technologien, eine ständige Versorgung oder Entsorgung ebendieser Materialien und Ausrüstungen erfordern;
 - d) Transport von Industrieerzeugnissen, die an kontinuierliche Industrieproduktionszyklen gebunden sind, wenn die Produktionssysteme und die Organisation der Vertriebskette, notwendigerweise die sofortige Verlegung dieser Erzeugnisse erfordern;
 - e) LKW zur Abwicklung von Ausstellungen, Messen und Märkten, sofern die Notwendigkeit, während der Verbotszeit, Fahrten durchzuführen, urkundlich nachgewiesen wird.
 - f) LKW für Live-Shows und Sportveranstaltungen, unter der Voraussetzung, dass die Notwendigkeit, während der Verbotszeit, Fahrten durchzuführen, urkundlich nachgewiesen wird;
 - g) Sonderfahrzeuge oder Sondertransporte im Sinne von Artikel 10 der StVO, beschränkt auf spezifische Genehmigungen für einzelne Fahrten, deren Durchfahrt außerhalb der Verbotszeit nicht geplant werden kann oder gegebenenfalls nicht unterbrochen werden kann;
 - h) aus dem Ausland kommende Fahrzeuge, ausschließlich zum Erreichen von Parkplätzen oder Zollhäfen in Grenznähe;
 - i) andere Einzelfälle von nachgewiesener und absoluter Notwendigkeit und Dringlichkeit, wenn die Güter in besonderen und spezifischen Notfällen eingesetzt werden müssen.

2. Die Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigungen müssen mit Anzeigetafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 M Basis, 0,40 M Höhe mit einem schwarz bedruckten 0,20 M hohen Kleinbuchstaben "a" versehen sein, die gut sichtbar an beiden Seitenwänden und am Heck des Fahrzeugs anzubringen sind.
- 3.

Art.10 (Verfahren für den Antrag auf Ausnahmegenehmigung)

1. Sind die im Artikel 9 genannten Bedingungen erfüllt, können die Betroffenen mindestens zehn Tage vor dem für den Transport vorgesehenen Datum, bei der gebietszuständigen Präfektur - G.A.R., einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Fahrten in Abweichung des im Artikel 2 genannten Verbots einreichen, wobei Folgendes anzugeben ist:
 - a) Tag oder Zeitraum der Fahrt, beschränkt auf die tatsächlichen Bedürfnisse, insbesondere:
 1. für die im Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe a) genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der für die jeweilige Ernte festgelegte Zeitraum;
 2. für Tiernahrung gemäß Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b), die für die Behebung des Versorgungsproblems notwendige Zeit;
 3. für Baustellen nach Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c), das Datum des geplanten Beginns und der Stilllegung der Baustelle;
 4. für die im Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe d) vorgesehenen, an kontinuierliche Industrieproduktionszyklen gebundenen Industrieerzeugnisse, der Zeitraum, in dem diese Produktion ununterbrochen stattfindet;
 5. für die zur Veranstaltung von Messen und Märkten gemäß Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe e) zu verwendenden Fahrzeuge, das jeweilige Veranstaltungsprogramm;
 6. für die für Live-Shows und Sportveranstaltungen gemäß Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe f) zu verwendenden Fahrzeuge, das jeweilige Veranstaltungsprogramm;
 7. für Sonderfahrzeuge und Sondertransporte gemäß Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe g) das genaue Datum der geplanten Fahrt;
 8. für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge gemäß Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe h), das genaue Datum der geplanten Fahrt;
 9. für die für Transporte in den Sonderfällen nach Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe i) vorgesehenen Fahrzeuge, das genaue Datum der geplanten Fahrt;
 - b) das Kennzeichen des oder der für denselben Beförderungszweck, für welchen die Genehmigung beantragt wird, notwendigen Fahrzeugs/Fahrzeuge;
 - c) Abfahrtsort und Ziel der Beförderung, einschließlich der geplanten, genau anzugebenden und auf jeden beschränkten Fahrstrecken;
 - d) die Art der unter den im Artikel 9, Absatz 1, Buchstaben a) bis i) genannten Waren, Produkte oder Ausstattung, unter Angabe der Gründe für ihre Beförderung im Rahmen des Ausnahmeverfahrens.
2. Der Antrag kann alternativ zu dem, was im Absatz 1 angegeben ist, bei der Präfektur - Gebietsamt der Regierung eingehen, in deren Einzugsgebiet das Transportunternehmen den Firmensitz hat.
3. Für die aus dem Ausland kommenden Fahrzeuge, kann der entsprechende Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Präfektur - Gebietsamt der Regierung der Grenzprovinz, in welcher die Fahrt auf italienischen Gebiet beginnt, und zwar auch vom Warenauftraggeber oder -empfänger, oder von einer von denselben beauftragten Dienstleistungsagentur, vorgelegt werden. In diesem Fall muss die Präfektur - Gebietsamt der Regierung, hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung, außer der erwiesenen Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Transportes, insbesondere auch die Entfernung zum Zielort, der Streckenverlauf und das Dienstleistungsangebot an den Grenzorten berücksichtigt.

Art.11 (Verfahren für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch die Präfektur)

1. Die Präfektur - Gebietsamt der Regierung, die den Antrag auf Ausnahmegenehmigung in Abweichung des Verbots von Artikel 2 erhalten hat, erwägt, nachdem sie - falls notwendig - auch die anderen für die Ausnahmegenehmigung des Transitverkehrs gebietszuständigen Präfekturen - Gebietsämter der Regierung angehört hat, die Notwendigkeit und die Dringlichkeit des Transports, unter Berücksichtigung der lokalen und allgemeinen Verkehrssituation und prüft den Antrag nach folgenden Kriterien:
 - a) Feststellung der tatsächlichen Notwendigkeit des Transports in Abweichung von den Verboten und Bedingungen des Artikels 9, unter Berücksichtigung der Orte, des Kontexts, des Wetters und der klimatischen Bedingungen;
 - b) das Vorhandensein besonderer Schwierigkeiten, die sich aus der spezifischen geografischen Lage Sardinien und Siziliens ergeben, und i.B., die für das Übersetzen des Transports erforderliche Zeit;
 - c) Feststellung der Möglichkeit der Verlegung der Beförderung auf verbotsfreie Tage;
 - d) Feststellung des Nichtbestehens von Hinderungsgründen durch Dritte, insbesondere Straßenbesitzer und/oder -Betreiber;
 - e) Überprüfung der Kompatibilität des Ausnahmetransports mit der entsprechenden Straßeninfrastruktur und den erwarteten Verkehrsbedingungen auf dem Straßennetz.
2. Für den Fall, dass der Antrag bei der Präfektur - Gebietsamt der Regierung eingereicht wird, in deren Zuständigkeitsgebiet das Unternehmen, das den Transport durchführt, seinen Sitz hat, muss die Präfektur - Gebietsamt der Regierung, in deren Einzugsgebiet die Fahrt beginnt, ihre vorherige Zustimmung erteilen.
3. Die Präfektur - Gebietsamt der Regierung stellt, nach Abschluss der im Absatz 1 genannten Sachverhaltsermittlung, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme, die Genehmigung aus, auf welcher, neben der ausführlichen Begründung, auch Folgendes anzuführen ist:
 - a) die Gültigkeitsdauer, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Beförderung beschränkt sein muss und Ausnahmen der Fahrverbotstage enthalten kann ;
 - b) das/die Kennzeichen des/der fahrberechtigten Fahrzeugs/e;
 - c) Abfahrtsort und Ziel der Beförderung, einschließlich der zwecks Gewährleistung der besten, straßen- und verkehrsbedingten Transportsicherheit geplanten Fahrstrecken, unter Angabe der Straßen und Bereiche, in denen Ausnahmegenehmigungen auf keinen Fall zulässig sind;
 - d) die Art der Waren, Produkte oder Ausstattung, deren Beförderung im Rahmen des Ausnahmeverfahrens zulässig ist;
 - e) der evtl. Verweis, dass die Fahrzeuge nur dann unbeladen verkehren dürfen, wenn dieser Umstand im Rahmen eines Arbeitsvorgangs eintritt, der die Transportphase umfasst und der im Laufe desselben Arbeitstages wiederholt werden muss;
 - f) Die Auflage, dass die Fahrzeuge mit Anzeigetafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 M Basis, 0,40 M Höhe mit einem schwarz bedruckten 0,20 M hohen Kleinbuchstaben "a" versehen sein müssen, die gut sichtbar an den beiden Seitenwänden und am Heck des Fahrzeugs anzubringen sind.
4. Für die Genehmigungen nach Art. 9, Abs. 1, Buchstabe d), kann die Präfektur - Gebietsamt der Regierung, im Falle der tatsächlichen Notwendigkeit, mehrere Fahrten in Abweichung des Verbots und mit demselben Transportgut durchführen zu müssen, die erteilte Genehmigung, auch mehr als einmal, verlängern, jedoch nur spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, wenn ein diesbezüglicher ausdrücklicher Antrag eingereicht wird.
5. Präfekturen - Gebietsämter der Regierung, in deren Zuständigkeitsgebiet eine Grenze verläuft, können für die Fahrzeuge nach Art. 9, Absatz 1, Buchstabe h), die Fahrt in den Verbotzeiten, auch permanent, genehmigen.

Art.12 (Gefahrguttransport an Verbotstagen)

1. Der Transport gefährlicher Güter der Klassen 1 und 7 gemäß Europäischem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), ist für jede beförderte Menge, unabhängig von dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs, nicht nur an den im

Art. 2 angegebenen Verbotstagen, sondern auch von 8.00 Uhr jeden Samstags bis 24.00 Uhr und von 0.00 Uhr bis 24 Uhr des Sonntags in der Zeit vom 23. Mai bis zum 6. September 2020, untersagt.

2. In Abweichung des Verbots nach Art.1, ist die Beförderung gefährlicher Güter in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Beförderung von Sprengstoff aus nachweislichen Dienstbedürfnissen, wobei, für jede Fahrt, die Präfektur - Gebietsamt der Regierung unterrichtet werden muss, in deren Gebiet die Fahrt beginnt oder das Staatsgebiet angefahren wird, für die unten aufgeführten Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe, auch wenn sie unbeladen verkehren:
 - Fahrzeuge der Streit- und Polizeikräfte;
 - Fahrzeuge ausländischer Streitkräfte und Zivilfahrzeuge, wenn von diesen auf der Grundlage internationaler Abkommen für Übungen, Einsätze oder militärische Unterstützung beauftragt, sofern sie den von der zuständigen Kommandostelle ausgestellten Entsendungs-Kreditbrief an Bord mitführen;
 - Zivilfahrzeuge im Auftrag des Heeres, vorausgesetzt sie führen das von der zuständigen Kommandostelle ausgestellte Begleitschreiben nach M.D. vom 2. September 1977, in der ergänzten Fassung des M.D. vom 24. Mai 1978, an Bord.
 - a) Beförderung (mit Genehmigung der Präfektur, ausgestellt im Sinne von Art. 10 und 11) von Feuerwerken der IV. und V. Kategorie, die in der Beilage A) der Durchführungsbestimmung zu dem mit Königlichem Dekret Nr. 635 vom 6.5.1940 genehmigten E.T. Nr. 773 vom 18.6.1931 der Gesetze über die öffentliche Sicherheit angeführt sind, wenn diese unter Beachtung aller geltenden Bestimmungen, längs der im Antrag angeführten Strecken und Zeiträume, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, erfolgt;
 - b) Beförderung (mit Genehmigung der Präfektur, ausgestellt im Sinne von Art. 10 und 11) von Gefahrgut der Klasse 1 beschränkt auf Baustellen zur Durchführung von Arbeiten von gesamtstaatlichem Interesse, wenn diese unter Beachtung aller geltenden Bestimmungen, längs der im Antrag angeführten Strecken und Zeiträume, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, erfolgt;
 - c) Beförderung (mit Genehmigung der Präfektur, ausgestellt im Sinne von Art. 10 und 11) von Gefahrgut der 7. Klasse, beschränkt auf Notfälle im Sanitätsbereich, wenn diese unter Beachtung aller geltenden Bestimmungen, längs der im Antrag angeführten Strecken und Zeiträume, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, erfolgt.
3. In Abweichung des Verbots nach Abs. 1 ist die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Fahrzeugen mit einem behördlich genehmigten Gesamthöchstgewicht unter 7,5 Tonnen, in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Grundlage der Freistellungen der folgenden Unterabschnitte des Anhangs A des ADR-Übereinkommens:
 - 1.1.3.1
 - 1.1.3.2
 - 1.1.3.3
 - 1.1.3.6
 - 1.7.1.4
 - b) Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Grundlage der Sondervorschriften nach Kapitel 3.3. des Anhangs A des ADR-Übereinkommens;
 - c) Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern gemäß Kapitel 4 des Anhangs A des ADR-Übereinkommens;
 - d) Beförderung von freigestellten Mengen gefährlicher Güter gemäß Kapitel 5 des Anhangs A des ADR-Übereinkommens;
4. Für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß Abs. 3, Buchstaben a) bis d), mit Fahrzeugen mit einem behördlich genehmigten Gesamthöchstgewicht über 7,5 Tonnen, gilt nicht das Verbot nach Absatz 1, sondern jenes nach Artikel 2.
5. Die Beförderung von Treibstoff und Heizöl, in Flüssig- und in Gasform wird von Artikel 7, Abs. 3, Buchstabe e) geregelt.

6.

Art. 13 (Bestimmung im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise)

Im Fall dass die andauernden Effekte aus der COVID-19 Krise sich auf den Warentransport im Sinne der Beschaffungsbedingungen von Produkten und Rohmaterialien für die Industrie und die Landwirtschaft sowie von unbedingt notwendigen Gütern des Grundbedarfs auswirken, kann das Infrastruktur- und Transportministerium die in diesem Dekret vorkommenden Bestimmungen momentan aufheben.